



Deutscher Gerichtsvollzieher Bund e.V.

Mitglied der Union Internationale des Huissiers et Officiers Judiciaires (UIHJ)
Mitglied des Deutschen Beamtenbundes

Verband der Gerichtsvollzieher im Oberlandesgerichtsbezirk Celle e.V.

Homepage: www.siezelbruch.de

DGVB, Bezirksverband Celle e.V., Schwanenring 87, 30627 Hannover

An die Mitglieder im
DGVB. Verband der GV. im
Oberlandesgerichtsbezirk

Celle e.V.

Vorsitzender:
Wolfgang Küssner,
Schwanenring 87,
30627 Hannover
Tel.: 0511/5421280
Fax: 0511/5421281

Hannover, den 10.07.2009

RUNDSCHREIBEN

des 2. Quartals 2009 für die Mitglieder des Bezirksverbandes Celle e.V.

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

mit dem aktuellen Rundschreiben aus diesem Quartal informiert Sie der Vorstand wie gewohnt über die neuesten Entwicklungen und Ereignisse der vergangenen Wochen innerhalb unseres Berufsstandes.

Festsetzung der Bürokostenentschädigung

In der Anlage übersenden wir Ihnen den Entwurf der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten im Gerichtsvollzieherdienst. Demnach wird der Gebührenanteil für das Jahr 2009 auf 45,45 %, und der Jahreshöchstbetrag auf nunmehr 18635,- € festgesetzt. Die jährliche Neufestsetzung des Gebührenanteils und des Jahreshöchstbetrages ist eine immer wiederkehrende Folge des derzeit geltenden System der Bürokostenentschädigung. Wie Sie aus der Berechnung entnehmen können, ist die Durchschnittsbelastung auf einem Tiefpunkt (1,09 %) angekommen. Da die Belastung so weit abgesunken ist, sind entsprechend der Formel, der prozentuale Gebührenanteil, und auch der Jahreshöchstbetrag, ebenfalls auf dem Tiefpunkt angekommen. Sollte die Belastung noch weiter absinken, müsste der hiesige Berufsstand voraussichtlich mit einem Stellenabbau rechnen, da wir als vollzeitbeschäftigte Beamte zu 100 % auch eine Beschäftigungsgarantie haben. Deshalb ist eine weitere Absenkung des Gebührenanteils und des Jahreshöchstbetrages theoretisch nicht möglich. Insoweit können Sie also davon ausgehen, dass die derzeit festgesetzten Zahlen als Minimum innerhalb des geltenden Modells der Bürokostenentschädigung auch weiter Bestand haben, und man als Gerichtsvollzieher/in mit diesen Beträgen planen kann. Hinsichtlich eines zukünftigen neuen Modells der Bürokostenentschädigung bzw. Vergütung gibt es für das Land Niedersachsen derzeit keine neuen Erkenntnisse. Es verbleibt zunächst bei dem bewährten alten Modellen der Entschädigung und Vergütung.



Deutscher Gerichtsvollzieher Bund e.V.

Mitglied der Union Internationale des Huissiers et Officiers Judiciaires (UIHJ)

Mitglied des Deutschen Beamtenbundes

Verband der Gerichtsvollzieher im Oberlandesgerichtsbezirk Celle e.V.

Homepage: www.sie2elbruch.de

Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung

In der Anlage übersenden wir Ihnen den Gesetzestext zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung nebst Begründung zur Kenntnisnahme. Dieses Gesetz wurde am 18.06.09 vom Deutschen Bundestag in beigefügter Fassung angenommen und beschlossen. Am 10.07.09 hat dieses Gesetz nunmehr auch den Bundesrat passiert. Dieses für den Berufsstand der Gerichtsvollzieher/innen sehr bedeutsame Gesetz wird am 01.01.2013 in Kraft treten. In der Übergangszeit müssen sowohl das Bundesministerium der Justiz, als auch die einzelnen Bundesländer Verfahrensregelungen (Form, Aufnahme, Übermittlung, Verwaltung und Löschung der Vermögensverzeichnisse, Festlegung des zentralen Schuldnerverzeichnis) zu diesem Gesetz durch entsprechende Rechtsverordnungen bestimmen.

Der Kernpunkt dieser ZPO-Reform ist die Sachaufklärung durch den GV bereits bei Beginn der Vollstreckung, sowie die Zentralisierung der Schuldnerverzeichnisse. Hierbei wird der elektronische Rechtsverkehr in den Vordergrund gestellt. Der erfolglose Vollstreckungsversuch gem. § 807 ZPO bzw. Widerspruch, als Voraussetzung für die Abnahme der Vermögensauskunft, wird zukünftig entfallen. Der Gerichtsvollzieher kann eine sogenannte Ermittlungstätigkeit (Sachaufklärung) schon am Beginn des Vollstreckungsverfahrens aufnehmen, in dem er den Aufenthaltsort des Schuldners feststellt, und die Vermögensauskunft versucht unmittelbar einzuholen. Kommt der Schuldner zur Abgabe seiner Vermögensauskunft nicht nach, so kann der GV versuchen, evtl. Drittschuldner (Arbeitgeber, Konto, Rente, Kfz.-Daten etc.) durch eine Fremdauskunft, in Erfahrung zu bringen. Diese Datenerhebung im Rahmen der Sachaufklärung dürfen aber nur vom GV durchgeführt werden, wenn die zu vollstreckenden Ansprüche (nur Hauptforderung laut Gesetzesbegründung) mindestens 500,- € betragen.

Weiterhin kann der Gerichtsvollzieher im Einzelzwangsvollstreckungsverfahren eine Ratenzahlung mit dem Schuldner unter bestimmten Voraussetzungen bis zu 12 Monaten vereinbaren. Die Sperrfrist für die erneute Vermögensauskunft (früher § 903 ZPO) wurde von 3 auf 2 Jahre verkürzt. Es wird nur noch ein zentralisiertes Schuldnerverzeichnis in Niedersachsen geben, auf welches die Gerichtsvollzieher/innen dann „online“ zugreifen können. Die Vermögensverzeichnisse werden auch nur noch in elektronischer Form an das Schuldnerverzeichnis weitergeleitet und dort elektronisch verwaltet. Für die Eintragung von Schuldnern in das Schuldnerverzeichnis bedarf es vorab einer spezifischen Eintragungsanordnung des GV., die dem Schuldner zuzustellen ist (2 Wochen Widerspruchsfrist).

Interessant ist auch die Einfügung des § 829a ZPO im Rahmen der Forderungspfändung. Hier hat der Gläubiger nun die Möglichkeit, auch mittels eines elektronischen Auftrages, einen gerichtlichen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss zu erwirken. Voraussetzung ist allerdings, dass als Schultitel ein Vollstreckungsbescheid vorliegt, deren fällige Geldforderung nicht mehr als 5000,- € beträgt. Die Zustellung ist nach wie vor im Parteibetrieb durch den GV gem. § 829 ZPO in Papierform durchzuführen. Es ist aber nur eine Frage der Zeit, wann für diese Fälle (das ist die Masse) auch die Möglichkeit einer elektronischen Zustellung vom Gesetzgeber geschaffen wird.

Vorsitzender: OGV Wolfgang Küssner, Schwanenring 87, 30627 Hannover, Tel.: 0511/5421280, Fax: 0511/5421281, [E-Mail: ogv.w.kuessner@t-online.de](mailto:ogv.w.kuessner@t-online.de)

Stellv. Vorsitzender: Guido Hahne, Sahlweg 10, 27476 Cuxhaven, Tel.: 04721-437063 0.0170/5433820, [E-Mail: Guido.hahnenkabelmail.de](mailto:Guido.hahnenkabelmail.de)

Geschäftsführer: Helge Stummeyer, Alter Kirchweg 25, 31848 Bad Münder, Tel.: 05042/5080456, Fax: 05042/5080459, [E-Mail: helge.stummeyer@t-online.de](mailto:helge.stummeyer@t-online.de)

Schatzmeister: Reinhard Kramfuß, Lärchenweg 32, 27711 Osterholz-Schannbeck, Tel.: 04795/418, Fax.: 04795/427, [E-Mail: OGV.R.Kramfuss@t-online.de](mailto:OGV.R.Kramfuss@t-online.de)

Leiter d. Öffentlichkeitsarbeit: Thorsten Scholz, Hann. Heerstr. 101, 29221 Celle, Tel.: 05141/880302, Fax: 05141/880304, [E-Mail: avz.scholz@freenet.de](mailto:avz.scholz@freenet.de)



Deutscher Gerichtsvollzieher Bund e.V.

Mitglied der Union Internationale des Huissiers et Officiers Judiciaires (UIHJ)

Mitglied des Deutschen Beamtenbundes

Verband der Gerichtsvollzieher im Oberlandesgerichtsbezirk Celle e.V.

Homepage: www.siei-elbruch.de

Die Gebühren im GVKostG wurden dahingehend geändert, dass für die Abnahme der Vermögensauskunft nunmehr noch eine Gebühr von 25,- € gem. KV 260 entsteht. Die gleiche Gebühr wird aber auch bei der Übermittlung eines bereits vorliegenden Vermögensverzeichnis für einen Drittgläubiger gem. KV 261 erhoben. Für die Anschriftenermittlungen und die Fremdauskünfte gem. §§ 755 und 8021 ZPO werden jeweils eine Gebühr in Höhe von 10,- € gem. KV 440 erhoben werden. Für den Versuch einer gütlichen Einigung (Ratenzahlung) ist ebenfalls ein neuer Gebührentatbestand gem. KV 207 in Höhe von 12,50 € entstanden.

Insgesamt betrachtet, ist hier durch dieses Gesetz vom Gesetzgeber die Struktur im Einzelzwangsvollstreckungsverfahren gänzlich verändert worden. Die Vermögensauskunft (früher e.V.) ist an den Anfang des Verfahrens gerückt, die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen (Sachpfändungsverfahren) an Ort und Stelle wird in den Hintergrund treten, und der Gerichtsvollzieher hat einige weitergehende Kompetenzen (Anschriftenermittlung, Fremdauskünfte, erweitere Ratenzahlungsmöglichkeiten) erhalten, um die Vollstreckung effizienter zu gestalten. Hinsichtlich der Büroorganisation wird es Veränderungen in den GV-Büros geben, da viele Aufgaben eben nur noch elektronisch am PC, und nicht mehr in Papierform, erledigt werden müssen. Ob die Gerichtsvollzieher/innen dann diese Aufgaben in elektronischer Form in ihren bisherigen externen Büros gem. §§ 45 ff GVO außerhalb der Dienstbehörde erledigen dürfen, oder ob sie dann wieder in die Behörde integriert werden müssen, steht noch in den Sternen. Der DGVB. wird mit aller Macht um den Erhalt der eigen- und selbständigen Geschäftszimmer gem. § 46 GVO kämpfen.

Gesetz über die Internetversteigerung in der Zwangsvollstreckung

In der Anlage übersenden wir Ihnen das Gesetz über die Internetversteigerung in der Zwangsvollstreckung zur Kenntnisnahme. Hier sind die Vorschriften für die Versteigerung von gepfändeten Gegenständen, der §§ 814, 816, 817 ZPO ergänzt worden. Neben einer herkömmlichen Versteigerung vor Ort, kann nunmehr der GV auch im Internet über eine Versteigerungsplattform gewisse Sachen versteigern.

Beschluss der 80. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister in Dresden
In der Anlage übersenden wir Ihnen den Beschluss der JUMIKO vom 24./25.06.09 hinsichtlich des Abschlussberichtes der Justizstaatssekretäre „Zwischenlösungen bis zur Umsetzung des Beleihungsmodells im Gerichtsvollzieherwesen“ zur Kenntnisnahme. Wie erwartet, haben sich die Justizminister/innen dem Abschlussbericht angeschlossen, und begrüßen die darin genannten Veränderungsvorschläge innerhalb des beamteten Systems. Zur Vermeidung von Wiederholungen verweisen wir auf die Ergebnisse dieses Abschlussberichtes, den wir Ihnen auch bereits übersandt hatten. Interessant ist hierbei, dass unter Ziffer 4 die Justizminister/innen sich auch weiterhin für das Beleihungsmodell (Privatisierung) einsetzen, obwohl derzeit und auch in absehbarer Zeit keine politische Mehrheit für dieses Modell erwartet werden kann.

Vorsitzender: OGV Wolfgang Küssner, Schwanenring 87, 30627 Hannover, Tel.: 0511/5421280, Fax: 0511/5421281, [E-Mail: ogv.w.kuessner@t-online.de](mailto:ogv.w.kuessner@t-online.de)

Stellv. Vorsitzender: Guido Hähne, Sahlweg 10, 27476 Cuxhaven, Tel.: 04721-437063 o. 0170/5433820, [E-Mail: anido.haehne@kabelmail.de](mailto:anido.haehne@kabelmail.de)

Geschäftsführer: Helge Stummeyer, Alter Kirchweg 25, 31848 Bad Münder, Tel.: 05042/5080456, Fax: 05042/5080459, [E-Mail: helge.stummeyer@pt-online.de](mailto:helge.stummeyer@pt-online.de)

Schatzmeister: Reinhard Kranfuß, Lärchenweg 32, 27711 Osterholz-Schannbeck, Tel.: 04795/418, Fax.: 04795/427, [E-Mail: OGV.R.Krumfussrat@online.de](mailto:OGV.R.Krumfussrat@online.de)

Leiter d. Öffentlichkeitsarbeit: Thorsten Scholz, Hann. Heerstr. 101, 29221 Celle, Tel.: 05141/880302, Fax: 05141/880304, [E-Mail: avz.scholz@dfreenet.de](mailto:avz.scholz@dfreenet.de)



Deutscher Gerichtsvollzieher Bund e.V.

Mitglied der Union Internationale des Huissiers et Officiers Judiciaires (UIHJ)

Mitglied des Deutschen Beamtenbundes

Verband der Gerichtsvollzieher im Oberlandesgerichtsbezirk Celle e.V.

Homepage: www.siegelbruch.de

Bekanntgabe von E-Mail Anschriften der Mitglieder

Der Vorstand des Bezirksverbandes bittet noch einmal alle Mitglieder, die über eine E-Mail Anschrift verfügen, diese dem Vorstand bekannt zu geben. Sollte es tatsächlich funktionieren, dass wir über die E-Mail Adressen aller unser Mitglieder (ca. 210 aktive GV und 80 Pensionäre) verfügen würden, könnte ein solches Rundschreiben kostengünstiger versandt werden.

Ansprechpartner in den jeweiligen Amtsgerichten für den Vorstand

Wie bereits auf letzten Generalversammlung angekündigt, beabsichtigt der Vorstand für bestimmte Themenbereiche einzelne Gespräche mit den Kolleginnen und Kollegen auf Amtsgerichtsebene jeweils vor Ort durchzuführen. Hierfür bitten wir um Bekanntgabe eines Ansprechpartners bereits jetzt im Vorfeld, damit wir vorplanen können. Der Ansprechpartner hätte lediglich die Aufgabe, die Koordinierung der Örtlichkeiten und des Termins, vorzunehmen. Bitte zögern Sie daher nicht, dem Vorstand einen Ansprechpartner zu benennen.

Weitere Informationen zur verbandlichen Tätigkeit des Bezirksverbandes Celle erhalten Sie zusätzlich auch ständig aktualisiert unter unserer Internetseite www.siegelbruch.de.

Der gesamte Vorstand des Bezirksverbandes Celle wünscht Ihnen eine schöne Urlaubszeit, ein erfolgreiches Jahr 2009, gesundheitlich und beruflich alles Gute, und verbleibt

mit kollegialem Gruß

gez. Wolfgang Küssner

gez. Guido Hahne

gez. Helge Stummeyer

gez. Reinhard Krumfuß

gez. Thorsten Scholz

Vorsitzender: OGV Wolfgang Küssner, Schwanenring 87, 30627 Hannover, Tel.: 0511/5421280, Fax: 0511/5421281, [E-Mail: ovv.w.kuessner@t-online.de](mailto:ovv.w.kuessner@t-online.de)

Stellv. Vorsitzender: Guido Hahne, Sahlweg 10, 27476 Cuxhaven, Tel.: 04721-437063 o. 0170/5433820, [E-Mail: guido.hahne@kabelmail.de](mailto:guido.hahne@kabelmail.de)

Geschäftsführer: Helge Stummeyer, Alter Kirchweg 25, 31848 Bad Münder, Tel.: 05042/5080456, Fax: 05042/5080459, [E-Mail: helge.stummeyer@nt-online.de](mailto:helge.stummeyer@nt-online.de)

Schatzmeister: Reinhard Krumfuß, Lärchenweg 32, 27711 Osterholz-Scharmbeck, Tel.: 04795/418, Fax.: 04795/427, [E-Mail: OGV.R.Krumfuss@t-online.de](mailto:OGV.R.Krumfuss@t-online.de)

Leiter d. Öffentlichkeitsarbeit: Thorsten Scholz, Hann. Heerstr. 101, 29221 Celle, Tel.: 05141/880302, Fax: 05141/880304, [E-Mail: evz.scholz@freenet.de](mailto:evz.scholz@freenet.de)